



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

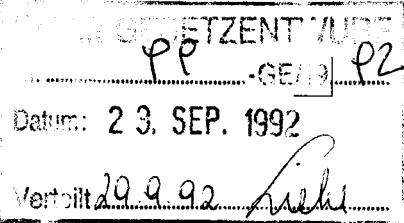
DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 3225-01/92



Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepaßt werden (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG) und andere Gesetze geändert werden - Begutachtung und Stellungnahme

Schreiben des BMAS vom 4. August 1992,
ZI 56.717/3-1/1992

In der Anlage beeindruckt sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

21. September 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Kajik



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3225-01/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen
an das EG-Recht angepaßt werden (Arbeits-
vertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG)
und andere Gesetze geändert werden - Begut-
achtung und Stellungnahme

Schreiben des BMAS vom 4. August 1992,
ZI 56.717/3-1/1992

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu den Kosten:

Gem § 14 BHG ist jedem Gesetzesentwurf von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbe-
reich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkun-
gen anzuschließen. Der im vorliegenden Fall in den Erläuterungen vermerkte Hinweis, daß
"allfällige Kosten für den Bund" dem "EWR-Abkommen" (und nicht dem vorliegenden Geset-
zesentwurf) zuzurechnen wären, erscheint dem RH nicht als Erfüllung der haushaltsrecht-
lichen Kalkulationspflicht ausreichend.

2. Zum § 2 (Dienstzettel):

Weder der vorgeschlagene Inhalt des § 2 noch die diesbezüglichen Erläuterungen stellen mit
der gebotenen Deutlichkeit klar, daß dem Inhalt eines "Dienstzettels" nur ein beweissi-
chernde, nicht aber eine rechtsgestaltende Funktion zukommt. Dies ist insb dann von Be-
deutung, wenn zwischenzeitliche Änderungen eintreten. Diese könnten zB aus einer münd-

RECHNUNGSHOF, ZI 3225-01/92

- 2 -

lichen abändernden Individualvereinbarung oder aus einem Wechsel des anzuwendenden Kollektivvertrages als Folge einer geänderten Gewerbeberechtigung herrühren.

3. Zum § 3 (Betriebsübergang):

Mit der nunmehr vorgesehenen Regelung, daß bei einem rechtgeschäftlichen Betriebsübergang die Arbeitsverhältnisse ex-lege auf den neuen Betriebsinhaber übergehen, wäre auch § 23 Abs 3 AngG zu überarbeiten, weil diese Bestimmung offenkundig den derzeit geltenden Grundsatz zum Ausdruck bringt, daß bei einem Betriebsübergang die Arbeitsverhältnisse nicht ipso iure, sondern nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Erwerber fortgesetzt werden.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesminister für Finanzen zugeleitet.

21. September 1992

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:

Der Präsident:
Fiedler